

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 89

Ausgegeben Danzig, den 7. November

1923

**Inhalt.** Amtliche Abkürzung für den Gulden (S. 1189). — Verordnung zur Umstellung des Postgesetzes auf die Rechnungseinheit des Gulden (S. 1190). — Verordnung betreffend die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen (S. 1190). — Verordnung betreffend die Entschädigung der Beiräte der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (S. 1191). — Verordnung zur Anpassung des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 an die wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1192). — Verordnung zu der am 20. April 1923 erlassenen Volkstagswahlordnung (S. 1192). — Druckfehlerberichtigung (S. 1192).

## An unsere Bezieher!

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Ges.-Bl. S. 1067) wird der Bezugspreis für die vom Senat herausgegebenen Blätter ab 1. November 1923 wie folgt festgesetzt:

1. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig . . . . .	= 1,75 Gulden
2. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil I . . . . .	= 1,50 "
3. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil II . . . . .	= 2,00 "

Für Beamte, die das Gesetzblatt und den Staatsanzeiger, Teil I zum persönlichen Gebrauch zu halten wünschen, erfolgt bis auf weiteres eine Ermäßigung und zwar:

zu 1. auf 1,20 Gulden, zu 2. auf 1,00 Gulden.

Die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1923, betr. Bezugspreise für November 1923, wird hiermit aufgehoben.

Unter Auseinandersetzung der bereits in Reichsmark gezahlten Beträge sind für den Monat November 1923 noch folgende Beträge in Gulden nachzuzahlen:

1. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig . . . . .	= 1,65 Gulden
2. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil I . . . . .	= 1,42 "
3. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil II . . . . .	= 1,87 "

Die nachzuzahlenden Beträge sind bis zum 15. November 1923 auf das Postscheckkonto Nr. 405 der Freistadthauptklasse, Danzig mit der Annmerkung „Nachzahlung für Bezugsgebühren“ einzuzahlen.

Sollte die Nachzahlung bis zum genannten Zeitpunkte nicht erfolgt sein, würden wir uns geneigt sehen, die Lieferung einzustellen.

Danzig, den 1. November 1923.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

602

## Abgekürzte Guldenbezeichnung.

Die amtliche Abkürzung für den Gulden ist G (ein großes lateinisches G ohne Punkt), für den Pfennig P (ein großes lateinisches P ohne Punkt). Es wird empfohlen, diese Bezeichnung auch im Privatverkehr anzuwenden.

Danzig, den 3. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann. Dr. Strunk.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 11. 1923).

603

**Verordnung**

**zur Umstellung des Postgesetzes auf die Rechnungseinheit des Gulden.** Vom 6. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

## I.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1923 über Änderungen des Postgesetzes (Gesetzbl. S. 293) und der Bekanntmachung der Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig über Änderung der Ersatzbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1182) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1.**

In § 9 ist statt „sieben Milliarden Mark“ zu setzen: vier Gulden.

**Artikel 2.**

In § 10 ist statt „fünfzig Milliarden Mark“ zu setzen: fünfzig Gulden.

## II.

Der § 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1923 über Änderungen des Postgesetzes (Gesetzbl. S. 293) wird aufgehoben.

## III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1923 ab in Kraft. Jedoch gelten für Sendungen, die vor dem 1. November 1923 bei der Post eingeliefert worden sind, hinsichtlich der Ersatzleistung die bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß der in Reichsmark festzusehende Ersatzbetrag nach dem amtlichen Pfund-Mittelfurus der Danziger Börse am Aufgabetauge der Sendungen (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkurs für telegraphische Auszahlung London in deutscher Reichsmark) in Gulden umgerechnet und gezahlt wird.

Danzig, den 6. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm.

Dr. Frank.

604

**Verordnung**

**betreffend die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.**

Vom 2. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 27. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 126), 10. April 1923 (Gesetzbl. S. 435), 17. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 777) und 1. September 1923 (Gesetzbl. S. 946) das Folgende verordnet:

**Artikel I.**

Die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 538) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 treten an die Stelle der Worte „fünf bis einhundertdreißig Mark“ die Worte „zwanzig bis einhundertfünfzig Guldenpfennige“,
2. der § 2 erhält folgende Fassung:

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen erhalten als Entschädigung für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand:

- a) für jeden Tag der Dienstleistung ein Tagegeld,
- b) für jedes durch die Dienstleistung notwendig gewordene Nachtquartier ein Übernachtungsgeld.

Als Tagegeld und Übernachtungsgeld sind die Säze zu zahlen, die nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen ein Staatsbeamter der Stufe I erhält. Ob das gewöhnliche Tage- und Übernachtungsgeld oder das für besonders teure Orte geltende zu zahlen ist, entscheidet sich danach, ob die Dienste in Danzig oder einem anderen Ort zu leisten sind. Als Tag der Dienstleistung im Sinne des Absatzes I gilt jeder Tag der dienstlichen Anwesenheit am Sitzungsorte des Gerichts.

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen, die am Sitzungsorte wohnen, erhalten, wenn ihre dienstliche Anwesenheit an der Gerichtsstelle die Dauer von vier Stunden übersteigt, die Hälfte, sonst ein Viertel des Tagegeldes.

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen, die nicht am Sitzungsorte wohnen, erhalten, wenn die notwendige Dauer ihrer Abwesenheit von Hause vier Stunden nicht übersteigt, die Hälfte des Tagegeldes.

Soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, ist unter dem Tagegeld das volle Tagegeld im Sinne der im Absatz 2 Satz 1 erwähnten Vorschriften zu verstehen.  
3. Im § 3 Ziffer 2 treten an die Stelle der Worte „zwei Mark“ die Worte „zehn Pfennige“.

### Artikel III.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

**605**

### Verordnung

betreffend die Entschädigung der Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Vom 2. 11. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

### Artikel I.

§ 20 der Verordnung betreffend das Gewerbegericht vom 24. September 1921 (Staatsanzeiger S. 317) wird dahin geändert:

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis fünf Gulden, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat; die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag angedauert hat, und im Falle des § 19 Absatz 3. Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist, als die Entschädigung. Die Entschädigungen werden sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung ist unzulässig.

Außerdem erhalten die Beisitzer Ersatz der Reisekosten gemäß den jeweils für Schöffen geltenden Bestimmungen.

### Artikel II.

§ 18 der Verordnung betreffend das Kaufmannsgericht vom 24. September 1921 (Staatsanzeiger S. 325) wird dahin geändert:

Die Beisitzer werden gemäß den jeweils für die Beisitzer der Gewerbegerichte geltenden Bestimmungen entschädigt.

### Artikel III.

Diese Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Danzig, den 2. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

**606****Verordnung**

**zur Anpassung des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923  
(Gesetzbl. S. 760 ff.) an die wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 5. 11. 1923.**

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Gesetzbl. S. 1067/8) wird hiermit das Gesetz betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 1923 (Gesetzbl. S. 760 ff.) wie folgt geändert:

1. An Stelle des § 2 (1) tritt folgender neue § 2 (1):

„Das volle Tagegeld beträgt für die Beamten

a)	der Stufe I . . . . .	4,— Gulden
b)	" II . . . . .	5,— "
c)	" III . . . . .	6,— "
d)	" IV . . . . .	7,— "
e)	" V . . . . .	8,— "

2. An Stelle der Ziffern (3) und (4) des § 2 treten die folgenden neuen Ziffern:

(3) Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden drei Zehntel, dauerst sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, so werden fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, aber eine anschließende auswärtige Übernachtung nicht erfordern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

(4) Erstreckt sich die Dienstreise auf 2 oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und den Rückreisetag nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Dabei ist auch bei längerer als 8stündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den Hin- oder den Rückreisetag das volle Tagegeld zu zahlen.“

3. In § 4 (4) ist statt „20 Mark“ zu setzen: „0,25 Gulden“.

4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 5. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

**607****Verordnung**

**zu der am 20. April 1923 — Gesetzbl. S. 523 — erlassenen Volkstagswahlordnung. Vom 6. 11. 1923.**

Die auf Grund des § 34 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. September 1922 — Gesetzbl. S. 420 — erlassene Volkstagswahlordnung vom 20. April 1923 — Gesetzbl. S. 523 — wird dahin berichtigend abgeändert, daß im Absatz 4 des § 46 die Zahl „41“ ersetzt wird durch „40“.

Danzig, den 6. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

**608****Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung vom 30. 10. 23 Ges. Bl. Seite 1154 lfd. Nr. 573 muß es in Ziffer I, b, zweite Zeile statt „abgefertigten“ heißen „abgabefertigen“.